

Mit diesen Ausnahmen ist ausdrücklich durch das Installationsgesetz des obersten Gerichtshofes verordnet, daß bloß der oberste Gerichtshof und die Surrogatgerichte über Rechtsfälle und Klagen bürgerlicher Art ein Urtheil fällen dürfen; alle Bußen, Strafen und Brüche, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, büßen, in genannten Fällen ausgenommen, bloß von dem obersten und den Surrogatgerichten verhängt werden. —